

## Halbnackte Frau zu schnell unterwegs

### Kodex gilt uneingeschränkt auch für Übernahmen aus anderen Ländern

„Nackte Raserin überrascht Polizei“ – unter dieser Überschrift berichtet eine überregionale Zeitung in ihrer Online-Ausgabe mit einem Video über eine Frau, die in den USA mit überhöhter Geschwindigkeit in ihrem Auto unterwegs war. Als sie die flotte Fahrerin stoppten, seien die Polizisten verblüfft gewesen: Sie sei halbnackt am Steuer gesessen. Im Beitrag wird der Name der Frau genannt. Sie ist auf einem beigestellten Bild identifizierbar dargestellt. Ein Leser der Zeitung sieht Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt, da die Frau mit vollen Namen genannt und mit einem unverfremdeten Foto gezeigt werde. Diese Art der Darstellung – so der Beschwerdeführer – sei unzulässig. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass die Redaktion den Beitrag von einer amerikanischen Fernsehgesellschaft übernommen habe. Das Video zeige eine in den USA verübte Straftat und verstoße nicht gegen die dort üblichen presseethischen Grundsätze. Im Original sei das Video weltweit abrufbar. Die Redaktion habe deshalb nachträgliche Anonymisierung nicht für erforderlich gehalten.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 8. Er spricht einen Hinweis aus. Wenn die Redaktion den Fall der „nackten Raserin“ zur Veröffentlichung auswählt, so liegt das in ihrem Ermessen. Die Freiheit der Berichterstattung findet jedoch ihre Grenze im Schutz der Persönlichkeitsrechte der Frau. Der Anlass der Berichterstattung (zu schnelles Fahren) ist nicht so bedeutend, dass er in Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten eine identifizierende Darstellung (Name und Bild) rechtfertigt. Für das Verständnis des berichteten Vorganges war die Identifizierbarkeit nicht erforderlich. Die Frau hat sich nicht bewusst in die Öffentlichkeit begeben. Somit sind ihre Persönlichkeitsrechte durch die Berichterstattung verletzt worden. Der Hinweis der Redaktion, es habe sich lediglich um die Übernahme einer amerikanischen Veröffentlichung gehandelt, ist nicht stichhaltig. Der Pressekodex gilt uneingeschränkt auch für Übernahmen von Beiträgen aus anderen Ländern. (0673/11/1)

**Aktenzeichen:**0673/11/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis